

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 429/69BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung,
H [REDACTED], A [REDACTED]-S [REDACTED] str. 2,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

gegen

Paul W [REDACTED] ,
P [REDACTED], S [REDACTED]weg [REDACTED], b. L [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdegegner,
Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm in der Sitzung vom 25. April 1972 beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 14. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Beklagte.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Mit der Klage gegen den einen Härteausgleich (§ 171 BEG) versagenden Bescheid der Entschädigungsbehörde kann zwar keine bestimmte Leistung, sondern nur die Aufhebung des ablehnenden Bescheids verlangt werden. Der Leistungsantrag umfaßt aber in der Regel den weniger weit gehenden Antrag auf Aufhebung des ablehnenden Bescheids (BGH Urteil vom 5. Mai 1965 - IV ZR 144/64).

Die Rechtsfragen, die der vorliegende Fall in der Sache selbst aufwirft, hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil RsW 1970, 415 eingehend beantwortet. Damit stimmt die Entscheidung des Berufungsgerichts überein. Ob hier das Fehlen eines Entschädigungsanspruchs nach dem Verfolgungsschicksal

- 3 -

des Klägers oder seinen heutigen Lebensverhältnissen eine Härte im Sinne des § 171 BGG bedeutet, hat die Entschädigungsbehörde nicht geprüft. Unabhängig davon kann dem Kläger ein Härteausschluss gleich nicht mit der Begründung verweigert werden, er habe nicht dargelegt, daß ihm ohne die Verzögerung der Antragsfrist des § 189 BGG zweifelfrei ein Anspruch auf Entschädigung zustünde. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Kläger Entschädigungsansprüche schlüssig vorgetragen und verfügbare Beweise beigebracht oder angeboten. Daß dabei das gesamte Vorbringen des Klägers bis zur Entscheidung der Behörde nach § 171 BGG zu berücksichtigen ist, auch sein Vortrag in einem Rechtsstreit um seine Entschädigungsansprüche, ist keine Frage.

Hai

Dr. Thum

